

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Business Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	bzw. <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* Studienanfängerinnen und Studienanfänger	21	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* Absolventinnen und Absolventen	n/a	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2020 – 01.06.2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julien Bérard und Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	24.02.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
III Begutachtungsverfahren	32
1 Allgemeine Hinweise.....	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium	32
IV Datenblatt	33
1 Daten zum Studiengang.....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
V Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten): Auch bei Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ersten Hochschulabschluss aus Nicht-EU-Staaten muss sichergestellt werden, dass im Umfang 210 ECTS-Punkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(Nicht einschlägig)

Kurzprofil des Studiengangs

Mit 11.000 Studierenden und mehr als 50 Studiengängen im Bachelor-, Master- und im Bereich der Master of Business Administration in den Wirtschafts-, Verwaltungs-, Rechts- und Ingenieurwissenschaften ist die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (im Folgenden HWR Berlin) eine der großen staatlichen Hochschulen am Wissenschaftsstandort Berlin. Sie zeichnet sich durch eine starke internationale Ausrichtung, einen ausgeprägten Praxisbezug, vielfältige Forschung und hohe Qualitätsstandards aus. An der HWR Berlin lehren etwa 210 Professorinnen und Professoren sowie mehr als 900 Lehrbeauftragte an zwei Standorten in fünf Fachbereichen und einem Zentralinstitut für Weiterbildung. Weltweit unterhält die HWR Berlin rund 170 Partnerschaften mit Hochschulen auf fast allen Kontinenten.

Die Berlin Professional School (im Folgenden BPS) erfüllt als Zentralinstitut der HWR Berlin Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung und Lehre sowie der damit verbundenen anwendungsbezogenen Forschung. Aktuell bietet die BPS insgesamt neun weiterbildende Masterstudiengänge an, die aus Studienentgelten finanziert werden.

Der Studiengang „Business Management“ (M.Sc.) ist ein Weiterbildungsstudiengang der BPS, der nach Angaben der Hochschule berufsbegleitend und teilweise berufsintegrierend ist. Das Studium ist als Blended-Learning-Konzept mit 25-30% synchronen und 70-75% asynchronen Lehr- und Lernanteilen konzipiert. Pandemiebedingt findet das Programm aktuell und absehbar zu 100% online statt. Das strukturierte Angebot von Selbstlerninhalten gekoppelt mit regelmäßigen synchronen Lernimpulsen soll ein selbstbestimmtes und flexibles Lernen in Kombination mit dem Angebot zur Rückbindung mit den Dozierenden sowie der jeweiligen Kohorte ermöglichen.

Es werden die Kerninhalte des Managements gelehrt, Professional Leadership-Kompetenzen ausgebildet sowie vertiefende Kompetenzen in Spezialisierungs- und Wahlbereichen „Digital Business Management“ und „Green Energy and Climate Finance“ vermittelt. Perspektivisch strebt die BPS an, weitere Spezialisierungen anzubieten. Der Studiengang soll damit eine Plattform für zu entwickelnde Programme und Module darstellen, die im Sinne der Strategie der BPS inhaltliche und didaktische Innovationen mit Qualität und Wirtschaftlichkeit verbinden.

Der Studiengang wird grundsätzlich englischsprachig gelehrt und richtet sich an Studierende mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung. In der Spezialisierung „Digital Business Management“ sollten Studierende möglichst in sich digitalisierenden Organisationen tätig sein und den digitalen Wandel aktiv mitgestalten und vorantreiben. Sie benötigen dafür neben generellen Management- und Führungskompetenzen einen Überblick über wesentliche Themenfelder der digitalen Transformation. Diese umfassen die Gestaltung von Geschäftsmodellen und Digitalstrategien, die damit verbundene Nutzung digitaler Technologien sowie Change-Management-Kompetenzen. Studierende in der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ sollten vornehmlich im Bereich von Banken und Finanzinstituten tätig sein und haben bereits erste berufliche Erfahrungen

bei der Finanzierung von erneuerbaren Energieformen vorzuweisen. Sie streben eine berufliche Karriere in Bereich der Finanzierung von erneuerbaren Energieformen an und benötigen dafür zum einen fachliche spezialisierende Kenntnisse, zum anderen aber auch generelle Management- und Führungskompetenzen. Die Durchführung der Vertiefungsmodule für diese Spezialisierung wird mit dem Kooperationspartner The Renewables Academy AG (RENAC) durchgeführt.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Business Management“ (M.Sc.) wird vom Gutachtergremium als sehr gut bewertet.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind klar und nachvollziehbar formuliert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen angemessen gefördert.

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst.

Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Der Studiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die umfassende und frühzeitige Information der Studierenden und eine enge, individuelle Betreuung der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen überprüft.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die Kooperation mit der RENAC im Rahmen der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 (1) der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Business Management des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 6. Mai 2020 (im Folgenden SPO) beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs vier Semester, in denen 90 ECTS-Punkte erworben werden. Der Studiengang ist somit als Teilzeitstudiengang konzipiert, der gemäß § 3 (2) der aktuellen Fassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (im Folgenden RSPO) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Laut § 4 (1) SPO handelt es sich bei dem Studiengang um ein weiterbildendes Studium (gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG). Der Studiengang wird nach Angaben der Hochschule als Fernstudium angeboten.

Die HWR beschreibt den Studiengang als anwendungsorientiert.

Laut Modulbeschreibung sollen die Studierenden in der Masterarbeit nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich bearbeiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Business Management des Instituts für Weiterbildung/ Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (im Folgenden ZO) beschrieben.

Neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten (bzw. im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Vollzeitstudium) wird eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Nach Einschätzung der Agentur muss jedoch auch bei Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ersten Hochschulabschluss aus Nicht-EU-Staaten sichergestellt werden, dass im Umfang 210 ECTS-Punkte erreicht werden. Die HWR weist in Ihrer Stellungnahme vom 28.01.2022 darauf hin, dass sie aufgrund von Anpassungserfordernissen an Berliner Rahmenrecht plant, ihre Zugangs- und Zulassungsordnungen in Kürze zu überarbeiten mit Geltung für Zulassungen ab Wintersemester 2023/24. In diesem Zuge wird die BPS in ihren Zugangs- und Zulassungsordnungen auch die Regelungen zu Anforderungen und zum Umgang mit einer eventuellen ECTS-Lücke anpassen.

Gemäß § 3 (2) ZO können beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufgrund § 10 (6) 11 BerlHG i. V. m. § 7 der Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, sofern sie in einer Zugangsprüfung die für die angestrebte Vertiefungsrichtung notwendigen Kompetenzen nachweisen.

Über Zulassungen entscheidet gemäß § 7 ZO die Zulassungskommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Auch bei Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ersten Hochschulabschluss aus Nicht-EU-Staaten muss sichergestellt werden, dass im Umfang 210 ECTS-Punkte erreicht werden.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 9 SPO Master of Science (M.Sc.).

Das Diploma Supplement liegt vor und entspricht der aktuellen Vorlage.

Gemäß § 34 (5) RSPO wird den Studierenden ergänzend zum Abschlusszeugnis eine ECTS-Einstufungstabelle zur Verfügung gestellt, die die statistische Verteilung der in dem entsprechenden Studiengang erteilten Gesamtnoten ausweist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 13 Module. Mit Ausnahme der Masterarbeit und zugehöriger mündlicher Prüfung (15 und 5 ECTS-Punkte), weisen alle Module zwischen 5-6 ECTS-Punkte auf.

Bis auf das dreisemestrig konzipierte Modul „Personal and Leadership Development“ werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 6 (1) RSPO entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. In den Modulen werden 5, 6, bzw. 15 ECTS-Punkte vergeben.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 20-24 ECTS-Punkten vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des vorausgesetzten ersten Hochschulabschlusses im Umfang von 210 ECTS-Punkten werden zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß §25 (1) RSPO erfolgt eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden. Die Beweislast, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der HWR Berlin.

Gemäß § 26 RSPO werden außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den im Rahmen des Studiengangs an der HWR Berlin zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird in Kooperation mit der RENAC angeboten. Die Hochschule hat drei Kooperationsverträge mit der RENAC vorgelegt. Der erste Vertrag (von März 2019) hat als Gegenstand gemeinsame Projekte der Forschung und Entwicklung im Hinblick auf Inhalte und Formate von akademischen Weiterbildungsangeboten. Der zweite Vertrag (von September 2020) regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeit beider Vertragsteilnehmer bei der Entwicklung und Umsetzung des Studiengangs sowie die Einräumung von Nutzungs- und Zugriffsrechten der HWR. Der dritte Vertrag (September 2021) regelt erneut die Einräumung von Nutzungs- und Zugriffsrechten der HWR auf die von der RENAC entwickelten Materialien des Zertifikates „Green Energy Finance Specialist“ (Moodle-Kursen bzw. -Inhalte, -Aktivitäten und Live-Webinaren). Darin

werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt. Die Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule beschrieben und vertraglich geregelt.

Die von den Studierenden in der Kooperationseinheit erworbenen Kompetenzen sind mit den an der Hochschule erworbenen Kompetenzen gleichwertig. Experten der RENAC werden in einzelnen Modulen vom Institutsrat der BPS als externe Lehrende beauftragt. Dabei werden die für Lehrbeauftragte üblichen Qualitätsstandards angelegt. Die von den Studierenden beim Kooperationspartner erworbenen Kompetenzen umfassen maximal die Hälfte des studentischen Arbeitsaufwandes und sind gleichwertig zu den an der Hochschule erworbenen Kompetenzen.

Die Hochschule erfährt durch die Kooperation einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert, der nicht durch die Hochschule selbst erbracht werden kann. Aufgrund ihrer langjährigen internationalen Erfahrung mit internationalen Weiterbildungsprogrammen zu erneuerbaren Energien können die HWR-Studierenden und die BPS von den Fachkompetenzen der RENAC-Experten und Expertinnen und den wichtigen Kontakten in der Branche profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche konnten alle einschlägigen Kriterien angesprochen werden. Insbesondere wurden die Verknüpfungen der zwei Spezialisierungen sowie die Verortung der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ im Bereich „Sustainable Finance“ thematisiert. Das Thema der Nutzungsrechte im Kooperationsvertrag mit der RENAC spielte bei den Diskussionen ebenfalls eine Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im § 3 SPO und im Diploma Supplement unter dem Punkt 4.2 folgenderweise definiert:

„(1) Der Mastergrad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches auf dem Niveau eines Erststudiums sowie berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen aufbaut, diese übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen in einem generalistischen Managementzusammenhang bilden. Die Studierenden sollen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in – auf die von ihnen gewählte Studienspezialisierung bezogenen – neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können.

(2) Ziel des Masterstudiengangs Business Management (MBM) ist es, Studierende auf die Führungsaufgaben des generalistischen Managements vorzubereiten sowie Fachwissen der jeweiligen Studienspezialisierung zu vermitteln. Die im MBM vermittelten Kompetenzen bauen auf das Wissen eines berufsqualifizierenden Erststudiums und berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse im wirtschaftlichen Umfeld auf. Kern des Studienzieles, Curriculums und der Kultur des Lernens und Lehrens sind zentrale ethische Werte und Überzeugungen, die von allen Lehrenden, Studierenden und Organisierenden des Studienganges geteilt werden. Darunter ist insbesondere zu verstehen: Stakeholder-Orientierung, Verantwortungsbewusstsein und das Bemühen um Transparenz von Entscheidungen sowie das Bekenntnis zu einer freien demokratischen Gesellschaft.

(3) Das Studium bildet die Fähigkeiten aus, Managementwissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Diversity-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und rational begründete Thesen sollen gegenüber Experten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiterzubilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist. Mit Abschluss des Studiums haben die Studierenden Wissen, Verstehen und Anwendungsfähigkeiten in Fragen des generalistischen Managements, in wichtigen betriebswirtschaftlichen Disziplinen sowie in Disziplinen der jeweils gewählten Studienspezialisierung erworben bzw. vertieft und kritisches Reflektieren entwickelt.“

Laut Angaben im Selbstbericht erfolgt die Persönlichkeitsentwicklung zum einen dadurch, dass die Studierenden durch das Studienkonzept (Blended-Learning) in ihrer Autonomie und Selbständigkeit gestärkt werden. Zum anderen soll durch die Forderung und Förderung des reflektierten Austauschs zwischen Studierenden und Dozenten die Kommunikationsfähigkeit der Studierenden entwickelt werden. Das Modul 7 (Personality und Leadership Development) ist hierfür als Kompetenz entwickelndes Konzept über 3 Semester angelegt. Im Zentrum steht die an den individuellen und arbeitsbezogenen Bedürfnissen orientierte Entwicklung von Führungskompetenzen. Dieser Prozess wird durch individuelle Persönlichkeits-/Kompetenz-Assessments sowie professionelle Coachingeinheiten begleitet.

In den Grundlagenmodulen 1 bis 8 unterscheiden sich die Qualifikationsziele beider Spezialisierungen nicht. Die spezialisierungsspezifischen Qualifikationsziele werden in den Modulbeschreibungen dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten inklusive Hierarchieebene sind deutlich definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch das Modul „Personality und Leadership Development“ besonders begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch die Lernziele der Module „Strategy of Entrepreneurship“, „Principles of Finance and Accounting“ und insbesondere „Business Environment“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Business Management“ (M.Sc.) wird in den Spezialisierungen „Green Energy and Climate Finance“ und „Digital Business Management“ angeboten.

Laut Selbstbericht richtet sich die Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ an internationale Studierende, die vornehmlich im Bereich von Banken und Finanzinstituten tätig sind und berufsbegleitend studieren möchten. Sie streben eine berufliche Karriere in Bereich der Finanzierung von erneuerbaren Energieformen an und benötigen dafür zum einen fachlich spezialisierende Kenntnisse, zum anderen aber auch generelle Management- und Führungskompetenzen. Die Spezialisierung „Digital Business Management“ richtet sich an internationale Studierende aller Branchen und Unternehmenstypen (Profit- und Non-Profit), die sich im Rahmen ihrer aktuellen oder angestrebten Tätigkeit mit strategischer digitaler Transformation beschäftigen bzw. diese verantworten. Die Teilnehmenden sind in sich digitalisierenden Organisationen tätig und möchten den digitalen Wandel aktiv mitgestalten und vorantreiben.

Das Curriculum beider Spezialisierungen ist in den Bereichen Pflichtmodule (8 Module) und Wahlpflichtmodule (5 Module) aufgeteilt. Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und

einer mündlichen Masterprüfung. Im ersten Semester ist das Curriculum für beide Spezialisierungen gleich gestaltet und wird im 2. und 3. Semester zunehmend ausdifferenziert.

Laut dem Module Guide bzw. Modulkatalog des Studiengangs werden im ersten Semester Grundlagen in Business Management-Disziplinen mit den Pflichtmodulen „1. Business Environments“, „2. Business Processes, Projects and IT“, „3. People and Organisations“ sowie „4. Principles of Finance and Accounting“ gelegt. Zusätzlich wird das Modul „5. Personal and Leadership Development“ angefangen, das sich über 3 Semester erstreckt. Im zweiten Semester werden die Pflichtmodule „6. Marketing and Innovation“ sowie „7. Strategy and Development“ absolviert. Als Wahlpflichtmodule werden bei der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ die Module „8. Financial Modelling of GE Projects“ und „9. Due Dilligence in GE Project“ und bei der Spezialisierung „Digital Business Management“ die Module „8. Digital Entrepreneurship“ und „9. Digital Collaborative Innovation“ angeboten. Im dritten Semester werden bei der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ die Wahlpflichtmodule „10. International Climate Finance“, „11. International Corporate Finance and Investment“ und „12. Sustainability & Digital Finance“ belegt oder bei der Spezialisierung „Digital Business Management“ die Module „10. Digitalisation and Transformation Management“, „11. Business Simulation for Transformation Management“ und „12. Performance & Risk Management in the Digital Era“. Im vierten Semester fertigen die Studierenden eine Masterarbeit zu einem angewandten Forschungsthema an und unterziehen sich einer mündlichen Masterprüfung.

Laut Anlage zur SPO sind für alle Module als Lehrform „Online-Lehre“ oder „seminaristischer Unterricht“ angegeben. Im § 7 (1-2) RSPO wird die Lehrform „seminaristischer Unterricht“ genannt und auf Module in reinem Online-Angeboten verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs mit seinen Spezialisierungen „Green Energy and Climate Finance“ und „Digital Business Management“ ist mit Blick auf die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen angemessen. Insbesondere der Fokus auf (internationale) Berufstätige und die partiell bereits erfolgte berufliche Spezialisierung der im Verfahren involvierten Studierenden im Finance- bzw. Digital-Segment unterstützen eine adäquate Ausgestaltung.

Die geforderte berufliche Vorerfahrung ebenso wie der bereits geforderte erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sind als Eingangsqualifikationen sinnvoll. Die Weiterqualifizierung der Studiengangsteilnehmer findet sowohl auf fachlicher als auch auf persönlicher Ebene (z.B. im Modul „Personal and Leadership Development“) statt. Bei diesem Modul wären allerdings genauere Angaben zur Studienleistung je Semester in der Modulbeschreibung zu begrüßen. Bei Bewerbungen, die keine ausreichende Anzahl von ECTS-Punkten aufweisen, wird individuell geprüft, wie fehlende Punkte nachgeholt werden können, was bislang auskunftsgemäß noch nicht

notwendig war. Diesbezüglich regt das Gutachtergremium an, die Vorgehensweise in der ZO zu ergänzen.

Die Vertiefungen widmen sich zwei aktuellen Trendthemen: Klima/Energiewende und Digitalisierung. Der Green Energy Fokus ist klar erkennbar, der Bereich Climate wird primär durch ein Modul „International Climate Finance“ abgedeckt. Im Modul 12 „Sustainability & Digital Finance“ gehen die Inhalte teilweise über den von „Green Energy and International Climate Finance“ gesteckten Rahmen hinaus, indem zusätzlich breiter verstandene „Sustainable Finance“ Themen einfließen. Im Bereich der Digitalisierung liegt der Fokus überwiegend auf der Management-Perspektive, technologische Inhalte werden entsprechend der Zielausrichtung begrenzt und subsidiär vermittelt (etwa durch Bereitstellung von Materialien in der Moodle-Plattform „Digi-Lounge“). Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein.

Die grundsätzlich wissenschaftliche Herangehensweise bei der Wissensvermittlung unter Referenz auf theoretische Konzepte und Modelle unter auskunftsgemäß gleichzeitiger Bezugnahme auf aktuelle Entwicklungen, wie auch die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen im Rahmen des Moduls „Research Methods“, machen den gewählten Abschlussgrad „Master of Science“ (im Sinne von „Management Science“) nachvollziehbar.

Ergänzend zu einem aus 8 Modulen bestehenden Basis-Curriculum werden innerhalb des gewählten Schwerpunkts 8-12 Wahlpflichtmodule angeboten, was sinnvolle Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Die Wahlmodule werden auskunftsgemäß zyklisch weiterentwickelt, was in Anbetracht der dynamischen Thematik überaus sinnvoll erscheint.

Das Feedback der Studierenden an die Lehrenden bezüglich der Module findet auskunftsgemäß direkt und häufig per E-Mail statt. Darüber hinaus findet nach Angaben der Befragten mehrmals im Jahr eine (inhaltliche) Abstimmung zwischen den Lehrenden des Studiengangs statt. Auch wurde erläutert, dass Modulbeauftragte ein sogenanntes „Drehbuch“ erstellen, das Bezüge zwischen den Modulen aufzeigt. Aus Sicht des Gutachtergremiums werden hierdurch die aktive Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Studierenden gewährleistet.

Eine zukünftige weitere Verzahnung mit anderen Studiengängen (etwa dem berufsintegrierenden Master „Digitale Transformation“) oder Fachbereichen in technologischer Hinsicht, etwa in Form weiterer Wahlmodule, könnte einen zusätzlichen gewinnbringenden Faktor für den Studiengang darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 5 (1) RSPO stehen prinzipiell Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen, im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung. Im Masterstudiengang „Business Management“ (M.Sc.) ist aufgrund des berufs begleitenden Profils des Studiengangs kein Auslandsaufenthalt integriert. Jedoch wird von der Hochschule angestrebt, auf das Netzwerk internationaler Partnerhochschulen der HWR Berlin zurückzugreifen und so internationalen Austausch zu ermöglichen, wie zum Beispiel mit der Amsterdam School of International Business im Modul „Digital Collaborative Innovation“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die generelle Nachfrage nach Mobilitätsfenstern bei den Studierenden ist sehr gering, da diese einerseits von sehr internationaler Zusammensetzung geprägt ist und andererseits bereits im Studium die Möglichkeit haben, Arbeit und Studium miteinander zu verbinden. Dies wurde auch von den Studierenden bestätigt, die überwiegend einer Tätigkeit neben dem Studium nachgehen, auch um dieses zu finanzieren. Hochschule und Programmverantwortliche stellten in den Gesprächen heraus, dass die Studierenden ihr Studium grundsätzlich ortsungebunden absolvieren können und sie die Studierenden ebenfalls bei der Suche nach geeigneten Hochschulen für eine Mobilitätsphase unterstützen, sollten die Studierenden es wünschen. In diesem Fall werden Learning Agreements vereinbart, um die Anrechenbarkeit der im Ausland absolvierten Module sicherzustellen und so die Einhaltung der Regelstudienzeit wahren. Dabei werden die Studierenden vom International Office unterstützt. Das Modul 7 „Personality und Leadership Development“, das sich über 3 Semester erstreckt, stellt zwar eine gewisse Herausforderung für die Studierendenmobilität dar, aber diese lässt sich dadurch meistern, dass das Modul in jedem Semester wiederholt oder ortsungebunden belegt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die BPS, an der der Masterstudiengang „Business Management“ (M.Sc.) eingebettet ist, erfüllt nach Angaben der Hochschule als Zentralinstitut der HWR Berlin Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung und Lehre sowie der damit verbundenen anwendungsbezogenen Forschung. Der Lehrkörper der BPS für ihre Masterstudiengänge rekrutiert sich vor allem aus Professorinnen und

Professoren der einzelnen Fachbereiche der HWR Berlin, bei dem hier zu begutachtenden Studiengang insbesondere der Fachbereiche 1 Wirtschaftswissenschaften und 2 Duales Studium. Hauptamtlich Lehrende können ihre Lehre in der BPS bis zu 50 % auf ihr Deputat anrechnen lassen oder in Nebentätigkeit lehren. Diese Vereinbarung sichert dem Institut die grundsätzliche Bereitschaft des hauptamtlichen Lehrkörpers, in den Studiengängen des Instituts zu lehren. Die Lehre wird zusätzlich durch externe Lehrbeauftragte unterstützt.

Für 13 Module sind laut Modulkatalog 10 Lehrkräfte zuständig, von denen 6 Professorinnen und Professoren sind. Diese verantworten die Mehrheit der Module.

Laut dem Selbstbericht der Hochschule wird die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Lehrenden neben Erkenntnissen der Hochschuldidaktik und der Lehr-Lern-Forschung aktuelle Themen und Erkenntnisse der Wissenschaftsdisziplinen, der beruflichen Praxis und der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in die Lehre mit aufnehmen. Die Betreuung der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt durch mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft.

Alle Lehrenden können an den Seminaren des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) teilnehmen, die Hochschule übernimmt die Kosten. Neuberufenen der HWR Berlin kann hierzu für zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden.

Dozierende, die im MBM zum Einsatz kommen, stehen nach Angaben der Hochschule zahlreiche Kanäle für die Weiterentwicklung ihrer Blended-Learning Kompetenzen zur Verfügung. Der Hinweis auf das Angebot erfolgt mit der Ausfertigung der Lehraufträge sowie persönlich durch die Studiengangsleiterin.

Die Studiengangsleiterin ist selbst Mitglied im Beirat des E-Learning Zentrums der HWR und hat zudem von 2015 -2019 verantwortlich ein Hochschulprojekt zur Entwicklung eines Pilotstudiengangs im Blended-Learning Format geleitet und umgesetzt. Ein Großteil der im MBM aktiven Dozierenden hat bereits im Zuge der Umsetzung dieses Pilotprojektes Blended-Learning-Kompetenzen aufgebaut bzw. erweitert.

Dozierende, die diese Vorerfahrung nicht haben, werden über folgende Kanäle dabei unterstützt, ihre Kompetenzen in der Blended-Lehre auszubauen:

1. Für alle Dozierenden ist auf Moodle ein Modul aufgebaut und mit Inhalten befüllt worden, in welchem Orientierungspunkte für interessierte Dozierende zusammengestellt werden (z.B. Typen von Blended-Kurs-Designs). Diese Inhalte zur sollen ständig weiterentwickelt werden.
2. Kontinuierlich befüllt wird weiterhin eine Datenbank von kurzen Screencasts, die den an Blended-Learning Interessierten Hilfestellungen zu klassischen Problemen/Fragen geben (z.B. wie erstelle ich ein Screencast?).

3. Zudem findet ein regelmäßiger kollegialer Austausch in Dozierenden-Konferenzen unter Leitung der Studiengangsleitung.
4. Allen Dozierenden steht ferner die Unterstützung des BPS-internen „Digi-Coaches“ und des HWR E-Learning-Teams offen, beispielweise bei der technischen Umsetzung didaktischer Ideen oder in Form von Beratung zu technisch-didaktischen Optionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlichem Personal der HWR und teilweise durch externe Lehrbeauftragte bereitgestellt. Insbesondere in der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ wird vermehrt auf externe Lehrbeauftragte zurückgegriffen – vornehmlich auf Personal der RENAC. Dies stellt sicher, dass in der Spezialisierung Praxisnahes und unmittelbar im Markt einsetzbares Wissen vermittelt wird. Die endgültige Auswahl von geeigneten Lehrpersonen liegt bei der Hochschule (siehe Kapitel 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen). Das Gutachtergremium findet dies adäquat.

Das Studiengangskonzept besteht aus dem allgemeineren und den vertiefenden Teilen. Fachlich und methodisch sind die Inhalte der jeweiligen Module durch das eingesetzte Lehrpersonal gut abgedeckt. Dies schließt die externen Lehrpersonen ein, die im Übrigen auch Bestandteil der Evaluierung im Rahmen der standardmäßigen Kursevaluation durch die Studierenden sind.

Die Hochschule unterstützt die Lehrenden dabei, sich mit Blick auf unterschiedliche Lehrmethoden, vor allem über digitale Wege, weiter zu qualifizieren. Seitens der Hochschule wurde hierfür ein „Digi-Coach“ eingeführt, welcher die Akzeptanz und Nutzung neuer Medien fördern soll. Das Gutachtergremium bewertet diese Maßnahme als angemessen, um die Lehrenden didaktisch in geeigneter Form weiterzubilden und zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das E-Learning Zentrum (ELZ) stellt die technischen Instrumente und Plattformen zur Verfügung und berät Lehrende zur mediendidaktischen Gestaltung sowie zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und bietet entsprechende Schulungen und Beratung an.

Am Campus Schöneberg steht den Fachbereichen ein integriertes Campus-Managementsystem (Campus4u) zur Studien- und Prüfungsorganisation zur Verfügung. Ein einheitliches und

modernisiertes Campus-Managementsystem wurde seitens der HWR Berlin beauftragt und soll bis Ende 2022 an der gesamten Hochschule eingeführt werden.

Zur Unterstützung der Lehre wird die Lernplattform Moodle genutzt. Diese bietet Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit, ihre Lehrveranstaltungen als digitale Kursräume zu betreten und darin Materialien und Aktivitäten bereitzustellen und zu nutzen.

Studierende können jederzeit und ortsunabhängig mit einem internetfähigen PC digital auf ihre Kurse zugreifen und Lehrmaterialien herunterladen, interaktive Aktivitäten und Werkzeuge wie Foren, Wikis, Chats etc. nutzen und sich in Lerngruppen mit anderen Studierenden zusammenschließen.

Laut Angaben der Hochschule bietet die HWR Berlin ihren Studierenden einen umfassenden Bibliotheksservice. Die Bibliotheken beider Standorte umfassen neben Printmedien auch einen Bestand an E-Books und Online-Zeitschriften aus Fachdatenbanken. Studierende können ihre Literaturrecherche digital über das Rechercheportal HoWeR, den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin Brandenburg (KOBV) und den OPUS Publikationsserver der HWR Berlin durchführen.

Wenn im Masterstudiengang „Business Management“ (M. Sc.) nach der pandemiebedingten, reinen Online-Lehre auch Lehrveranstaltungen im Blended-Learning Format angeboten werden, finden diese in den Räumen der BPS statt. Diese ist am Campus Schöneberg im Haus C angesiedelt, wo im Erdgeschoss Kinderbetreuung zur Verfügung steht und die beiden darüber liegenden Etagen von der BPS als Unterrichtsräume und Büros genutzt werden. Ein Aufzug ermöglicht den barrierefreien Zugang.

Alle sechs Unterrichtsräume mit 26 bis 35 Plätzen sind mit Whiteboard, Flipchart, Visualizer, Metaplantafeln und zwei Leinwänden für die parallele Projektion ausgestattet. Alle Unterrichtsräume verfügen über fest installierte Beamer und Audio-Systeme. Ein drahtloses Kommunikationsnetz (WLAN) ermöglicht die Verwendung privater Geräte wie Notebooks in allen Räumen der HWR Berlin. Studierende der Berlin Professional School können auch Laptops der Hochschule ausleihen.

Die Arbeit in Kleingruppen findet in den Unterrichtsräumen oder in einem speziellen Arbeitsgruppenraum statt. Bei Bedarf können auch der Besprechungsraum des Instituts oder die Lehrräume in den Häusern A und B genutzt werden. Für Gruppenarbeiten kann ein Raum auch vorab reserviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Als besonders gut bezeichnet das Gutachtergremium die Lernplattform Moodle, welche den Studierenden ermöglicht,

nicht nur ortsunabhängig die digitalen Kursräume zu betreten, sondern auch zu jeder Zeit die darin Materialien und Aktivitäten zu nutzen. Aufgrund der Disparität der Zeitzonen, in welchen die Studierenden sich befinden, stellt sich die Koordination von gemeinsamen Aufgaben als besondere Herausforderung dar. Die Bereitschaft der Hochschule, auf eventuelle Probleme prompt zu reagieren und ihre Bemühungen, mit gemeldeten Schwierigkeiten stets adäquat umzugehen, ist ein gutes Beispiel für „Best Practice“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die RSPO der HWR Berlin regelt Grundsätze zum Studienablauf und zu Prüfungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. Im SPO des Studiengangs sind Fachbereichs- und Studiengangregelungen enthalten.

Art und Umfang der unterschiedlichen zulässigen Prüfungsformen werden in §10 (1) RSPO definiert. Fachspezifische Ergänzungen werden im § 6 (2) SPO erläutert. Gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage SPO) und Modulbeschreibungen wird der Lernerfolg des zu begutachtenden Studiengangs durch studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Hausarbeiten, Klausuren, kombinierten Prüfungen, Portfolios in differenziert (Module 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11) und in undifferenziert (Module 3, 6, 9, 12, 13) bewerteter Form nachgewiesen. Pro Modul ist eine einheitliche Prüfung abzulegen, mit denen laut Selbstbericht festgestellt werden soll, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Laut Modulkatalog sind bei der Spezialisierung „Green Energy and Climate Finance“ Hausarbeiten für die Module 1, 5, 8, 10 ein Portfolio für das Modul 2, eine Klausur für das Modul 4 und kombinierte Prüfungen für die Module 7 und 11 festgelegt. Die Module 3, 6, 9, 12 und 13 werden mit einem Leistungstest abgeschlossen.

Bei der Spezialisierung „Digital Business Management“ sind bei den Modulen 1, 5, 8 und 10 eine Hausarbeit vorgesehen, beim Modul 2 ein Portfolio, beim Modul 4 eine Klausur und bei den Modulen 7 und 11 eine kombinierte Prüfung. Die Module 3, 6, 9, 12 und 13 werden mit einem Leistungstest abgeschlossen.

Dass Prüfungen Qualitätsstandards unterliegen und Teil der Studiengangevaluation sind, wird in § 1 der Evaluationssatzung und in der Beschreibung des Qualitätsmanagements an der HWR festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen sind vielfältig und geeignet zur Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden. Das Prüfungssystem ist somit aus Sicht des Gutachtergremiums kompetenzorientiert.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Auskunftsgemäß wurden bereits in anderen Pilotstudiengängen frühzeitig Erfahrungen bezüglich des Einsatzes von Prüfungsformen und -koordination gesammelt. Die Überprüfung der Prüfungsformen insbesondere in Hinblick auf die Studierfähigkeit durch Abstimmung der jeweiligen Abgabefristen zur Vermeidung von Ballungen hat einen vorbildlichen Charakter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Planung und Verlässlichkeit des Studienbetriebs und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden laut Selbstbericht durch die Studiengangkoordination gesichert. Jedes Modul wird einmal jährlich angeboten. Die zeitliche Abfolge der Module wird durch die Anlage zur SPO und den Modulkatalog vorgegeben. Pro Semester werden 4 Module geprüft, von denen 2 durch kombinierte Prüfung abgeschlossen werden. Die Module weisen jeweils zwischen 5 und 6 ETCS-Punkte (7 für das Modul 7) auf. Eine Workload-Erhebung findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig statt. Das Studium kann in der Regel innerhalb von vier Semestern durchgeführt werden. Besonderen Umständen wie längere Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit wird durch auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen Rechnung getragen (vgl. Kapitel 2.5).

Prüfungsphasen finden immer zum Ende eines Semesters statt. Wiederholungsprüfungen werden im § 6 (6) SPO geregelt. Falls erforderlich, werden diese bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs abgehalten.

Gemäß § 4 (5) SPO und § 13 (1) RSPO können die Lehrenden für einzelne Module in Vereinbarung mit dem Berliner Hochschulgesetz eine Anwesenheitspflicht von nicht mehr als 80 % der Lehrveranstaltungszeiten für Präsenzveranstaltungen festlegen, außer wenn die Prüfungsform eine Klausur ist. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang werden den Studierenden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters mitgeteilt. In begründeten Fällen, die innerhalb von drei Werktagen nachgewiesen werden müssen, können Anwesenheitsversäumnisse durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein planbarer und zuverlässiger Studienbetrieb ist dadurch gewährleistet, dass die Studierenden alle Kurse bereits frühzeitig im Semester einplanen und daher ebenfalls noch Arbeit oder private Verpflichtungen koordinieren können. So wird die Überschneidungsfreiheit von Kursen und Prüfungen sichergestellt. Prüfungen und Workload werden in den Modulen zu Beginn der Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen, sodass hier ebenfalls langfristig geplant werden kann. Darüber hinaus wird den Studierenden über Moodle die Möglichkeit gegeben, sich untereinander auszutauschen und hierüber auch die Lehrenden zu erreichen. Die Information und Kommunikation innerhalb des Studiengangs werden vom Gutachtergremium als gut bewertet.

Laut Bewertung des Gutachtergremiums werden durch regelmäßige und frühzeitige Workload-Erhebungen sowohl ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener Arbeitsaufwand gesichert als auch eine angemessene Prüfungsdichte gewährleistet.

Die Regelung bezüglich der Anwesenheitspflicht (§ 13 RSPO) ist eine Standardanforderung der Rahmenprüfungsordnung, die für alle Studiengänge gelten soll. Nach Aussage der Studiengangsleitung ist die Regelung für den begutachteten Studiengang jedoch nicht anzuwenden, da die Studierenden aus verschiedenen Zeitzonen teilnehmen. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, werden die Vorlesungen aufgezeichnet und können zeitunabhängig gesehen werden. Das Gutachtergremium befürwortet diese Vorgehensweise sehr.

Positiv hervorzuheben ist die Regelung zu Wiederholungsprüfungen in § 6 (6) SPO. Auskunftsgemäß erfolgt eine Wiederholung der Prüfungsleistung, etwa einer Hausarbeit, nicht erst im Folgesemester, sondern im Sinne der Studiendauer in geringem zeitlichem Abstand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Als berufsbegleitender, weiterbildender Teilzeitstudiengang ist dieser Masterstudiengang nach Aussage der Hochschule anwendungsorientiert, da die Studierenden ihr erlerntes Wissen unmittelbar in ihrem Arbeitsalltag anwenden bzw. hierüber reflektieren sollen. Hierzu dienen vor allem anwendungsorientiert gestaltete Prüfungen, aber auch der durchgängig in den Modulen angelegte Praxistransfercharakter durch die Bearbeitung von fachspezifischen (Echt)-Fallstudien sowie die theoretisch gestützte Diskussion konkreter aktueller Herausforderungen der Arbeitspraxis der Studierenden.

Die Blended-Learning-Konzeption soll die für Berufstätige flexible und autonome Gestaltung des Studiums mit den regelmäßigen synchronen Kontaktmöglichkeiten mit Lehrenden und Studierenden verbinden.

Der Flexibilität und Autonomie soll laut Selbstbericht dadurch Rechnung getragen werden, indem sämtliche Module strukturiert und durch Anleitungen über das Learning Management System Moodle bereitgestellt werden, auf welches die Studierenden zu jeder Zeit Zugriff haben. Dem Bedarf nach synchronen Kontakten – sowohl inhaltlicher als auch sozialer Natur – wird durch das Angebot regelmäßiger (online)-Vorlesungen sowie „Question & Answer“-Sitzungen Rechnung getragen. Es handelt sich hierbei für jedes Modul um 4 bis 6 Angebote, mit einer Dauer von maximal 90 Minuten. Die Termine werden den Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters kommuniziert, so dass diese ihre Teilnahme planen können. Aufgrund der Internationalität des Studiengangs müssen unterschiedliche Zeitzonen für die synchronen Angebote berücksichtigt werden. Daher liegen diese Sitzungen in einem Zeitfenster, in dem möglichst alle Studierenden teilnehmen können (früher Nachmittag MEZ). Ergänzend werden individuelle Sprechstunden angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilanpruch des Studiengangs besteht hauptsächlich darin, dass er in Teilzeit und berufsbegleitend angeboten wird. Ferner handelt es sich um ein Fernstudium, das überwiegend von internationalen Studierenden angetreten wird. Aus der Sicht des Gutachtergremiums wird im Studiengang allen drei Aspekten gebührend Rechnung getragen.

Aufgrund der anwendungsorientierten Prüfungen und des betonten Praxistransfercharakter der Module können die Studierenden ihr erlerntes Wissen in ihrem Arbeitsalltag auf sinnvolle Art und Weise anwenden.

Neben der Befähigung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit fördert der Studiengang auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden insbesondere durch die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen, die aufgrund des multikulturellen Charakters der Studentenschaft bei jeder Art der studentischen Zusammenarbeit gefordert und gefördert wird. Beide Spezialisierungen ermöglichen Wissensvertiefungen in Bereichen, die von hoher internationaler Relevanz sind.

Die Flexibilität und Autonomie bei der zeitlichen Gestaltung des Studiums, welche für einen berufsbegleitenden und internationalen Studiengang unabdingbar sind, werden durch die Anwendung des Learning Management Systems Moodle auf sehr gute Art und Weise gewährleistet. Nach Auskunft der Studierenden sind die Lehr- und Lernformen (einschließlich Gruppenarbeiten) gut mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar, etwa durch geringe Anwesenheitspflichten, häufige Aufzeichnungen von Veranstaltungen und die Nutzung von Kollaborationsformen (z.B. via Moodle).

Die Vereinbarkeit von Beruf und Studium in einem internationalen Kontext mit verschiedenen Zeitzonen, wie von Lehrenden und Studierendenvertretern der Hochschule gleichermaßen betont,

weist auf eine strukturell gute Abstimmung der Inhalte auf die Zielgruppe hin. Die besonders klare Kommunikation zwischen den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, ist ein beeindruckendes Beispiel für gute Zusammenarbeit innerhalb eines Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang zeichnet sich laut Selbstbericht durch Praxisnähe aus, die in erster Linie durch die Lehrbeauftragten Praxisexperten sichergestellt ist. Zudem sind alle Lehrenden laut Aussage der Hochschule in der Forschung in ihrem jeweiligen Fachbereich aktiv, veröffentlichen regelmäßig Fachpublikationen, nehmen an einschlägigen Fachkonferenzen teil und pflegen überdies Netzwerke in der Wissenschaft und Praxis. Durch die Praxisnähe und den Forschungsbezug wird aus Sicht der Hochschule die Aktualität der gelehrten Inhalte sichergestellt. Die hauptamtlich Lehrenden verfügen darüber hinaus über jahrelange Praxiserfahrung in dem von ihnen gelehrten Inhalten. In ihrer hauptamtlichen Funktion sind sie nebenamtlich nach wie vor an Praxisprojekten beteiligt bzw. integrieren Praxispartner in ihre Lehrveranstaltungen (z.B. durch Impulsvorträge, Diskussionsforen oder auch Projekte). Dies gilt sowohl für Kernmodule als auch für die Spezialisierungsmodule (Digital Business Management und Green Energy and Climate Finance).

Zur Stärkung der methodisch-didaktischen Ebene wurde in der BPS auskunftsgemäß eine Stelle mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Sinne eines „digital Coach“ besetzt, die sich um methodisch-didaktische Ansätze und spezifisch um das Thema Blended Learning kümmert. Darüber hinaus finden nach Auskunft der Hochschule regelmäßig Dozententreffen statt, wo sowohl fachlich-inhaltliche Aspekte des Studiengangs als auch methodisch-didaktische Aspekte zwecks Optimierung besprochen werden.

Aufgrund der Aktualität des Vertiefungsbereichs „Digital Business Management“ einerseits und der ausgeprägten Dynamik von Forschung und Praxisentwicklungen auf diesem Gebiet, sind die hauptamtlichen Lehrenden nach Angaben der Hochschule regelmäßig an Fachtagungen sowie an anderen verschiedenen Formaten (z.B. Bundesweiter Digitaltag 2021) aktiv beteiligt und übertragen ihre Erkenntnisse auch in die Lehre. Gleiches gilt für die Vertiefung „Green Energy and Climate Finance“. Die Module „People and Organisations“ sowie „Digitalisierung und Transformation Management“ lehrt eine Studiengangleiterin, die zu diesem Forschungsschwerpunkt regelmäßig publiziert und Vorträge hält. Das Modul „Digital Collaborative Innovation“ wird zusammen mit

Kolleginnen und Kollegen der Amsterdam School of International Business gestaltet, die laut Selbstbericht in diesem Themengebiet auf besonders einschlägige Forschung verweisen können. Die Spezialisierungsmodule zu „Green Energy and Climate Finance“ integrieren aktuelle Fachkenntnisse der mit Hilfe der RENAC rekrutierten Lehrenden, die aus der Praxis kommen und in ihren jeweiligen Bereichen täglich mit den entsprechenden aktuellen Herausforderungen konfrontiert sind, die sie den Studierenden vermitteln. Ebenso werden Gastvorträge von Praktikern integriert, z.B. aus Startups, internationalen Energieunternehmen sowie einem Mitglied des Expertenbeirats für das MENA Fuels Project des BMWi.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit Blick auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen werden die Modulverantwortlichen auskunftsgemäß regelmäßig aufgefordert, Aktualisierungen ihrer Module und Modulbeschreibungen (etwa durch neue Studien, Lehrbücher) vorzunehmen, was auch im Dozententreffen thematisiert werde. Die im Verfahren involvierten Studierenden zeigten sich mit der Aktualität der Unterlagen und dem Mix auf klassischen Theorien/Konzepten (z.B. nach Porter) und der Anwendung auf aktuelle Themen bislang zufrieden, was mit Blick auf den erst kürzlich hervorgerufenen Studiengang auch plausibel ist. Viele Literatureinträge aus den Modulbeschreibungen stammen aus den letzten 6 Jahren und sie somit ausreichend aktuell. Durch die Stelle des „digital Coaching“ wird nach Auffassung des Gutachtergremiums die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Hinblick auf fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze gut gewährleistet.

Dass Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre einfließen, wird durch unterschiedliche Faktoren gewährleistet. Einerseits bestehen nach Auskunft der Studiengangsleitung kleinere Forschungsprojekte der Lehrenden, die je nach Passung Eingang in die Veranstaltungen halten. Andererseits werden Impulse aus Konferenzbesuchen (z.B. im Bereich Organizational Studies) an die Lehrenden weitergegeben. Auch bestehen Kontakte zu verschiedenen Unternehmen, etwa Siemens Energy und RENAC, die Impulse aus der Praxis setzen können. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine hinreichend kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Bei der Entwicklung des Studienganges und seiner Umsetzung hat das Institut für Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle gespielt. Das Thema Nachhaltigkeit ist hier wesentlich breiter zu verstehen als die (im Titel und weitgehend auch in den Inhalten) des Studienganges genannte „Green Finance“ oder „International Climate Finance“. Für eine profilierte Lehre in Form einer Spezialisierung ist es grundsätzlich wünschenswert, auch in der hauseigenen Fakultät das Themenfeld zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evaluationsvorgänge werden in der Evaluationsatzung der HWR geregelt. Für die Durchführung von Evaluationen ist die oder der für Qualitätssicherung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident verantwortlich. Die Koordination der Evaluationsprozessen obliegen dem Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ) der HWR. Die Durchführung der Evaluationen erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen bzw. der Direktorin oder dem Direktor der BSP. Für die Evaluation der Module und Lehrveranstaltungen, die von der RENAC angeboten werden, ist die Hochschule ebenfalls zuständig. In regelmäßigen Zyklen werden Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangevaluationen sowie anonymisierte Befragungen von Absolventinnen und Absolventen elektronisch durchgeführt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt spätestens in dem der Evaluation folgenden Semester durch Auslage in Papierform in den Fachbereichsverwaltungen und den Standorten der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung kann zudem in einem nur Studierenden der HWR Berlin auf Basis einer individuellen Kennung zugänglichen Lesebereich im Internetauftritt der HWR Berlin erfolgen. Die betroffenen Lehrenden werden durch Übersendung der Ergebnisse an ihre durch die HWR Berlin eingerichtete E-Mail-Adresse unterrichtet. Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der für Qualitätssicherung zuständigen Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und bei den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen bzw. der Direktorin oder dem Direktor der Berlin Professional School. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen werden sie vom ZaQ beraten und unterstützt.

Darüber hinaus finden laut Angaben der Hochschule regelmäßig (ein- bis zweimal pro Semester) Feedbackgespräche zwischen den von der Studierendengruppe zu Beginn des Studiums gewählten Studierendenvertretern, der Studiengangsleitung und der Studiengangkoordination statt. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden in Dozentenkonferenzen präsentiert, diskutiert und für die Verbesserung der Lehre genutzt.

Nach Angaben der Hochschule stehen Studierenden ab Beginn des ersten Semesters in einem regelmäßigen Austausch mit der Studiengangleiterin und können Probleme sowohl persönlich als auch anonymisiert – über entsprechende digitale Tools – regelmäßig an sie adressieren. Sämtliche Vorschläge und Kritikpunkte werden der Hochschule zufolge unverzüglich, soweit dies möglich ist, aufgenommen und zielorientiert einer Lösung zugeführt. Zudem haben die Studierenden jederzeit über ein Forum in Moodle die Möglichkeit, Themen auch asynchron miteinander zu diskutieren. Zur

Unterstützung des Austauschs findet zudem monatlich eine Sprechstunde in Form eines virtuellen Coffee-Breaks statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere den regelmäßigen Austausch mit der Studiengangleiterin als geeignete Monitoring-Maßnahme an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studienverlaufs und der Studierenden- und Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Nachteilsausgleiche und Mutterschutz werden in RSPO § 20 und 21 geregelt. Nachteilsausgleiche betreffen Studierende mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen. Der Mutterschutz wird nach dem Mutterschutzgesetz -MuSchG geregelt.

Im Jahr 2016 hat die Hochschule ein hochschulweites Gleichstellungskonzept erstellt. Darin werden die gleichstellungspolitischen Ziele der Hochschule definiert. Zentral ist dabei: 1. die Erhöhung der Anteile von Frauen auf Professuren, 2. die Qualifizierung von Frauen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, 3. die Integration von Genderinhalten in Lehre und Forschung und 4. die Gewinnung von Studentinnen für Fächer, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Das Konzept wird fortgeführt mit einer Stärken-Schwächen-Analyse, eine Zusammenfassung der Herausforderung und Handlungsbedarf sowie eine Beschreibung der beschlossenen Maßnahmen. Zwei weitere Grundlagen an der HWR Berlin bilden die im selben Jahr verabschiedete Satzung zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Geschlechter und die 2017 erlassene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Dort werden die Begriffsbestimmung und

Formen von sexualisierter Diskriminierung definiert, die Beratungs- und Beschwerdewege beschreiben, die Maßnahmen bei Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt aufgelistet und die Strategien für Aufklärung und Prävention dargelegt. Der Hochschule wurde aufgrund ihrer Bemühungen von der berufundfamilie Service GmbH zweimal das Zertifikat als familiengerechte Hochschule verliehen. Sie erhielt ebenfalls im Jahr 2020 zum siebten Mal in Folge das Prädikat Total E-Quality vom Total E-Quality Deutschland e. V.

Laut Angaben der Hochschule haben sich im Wintersemester 2020/21 21 Studierende für den Studiengang angemeldet, von denen 9 weiblich sind. Somit beträgt der Anteil an weiblichen Studierenden 42,8 %. Aufgrund des jungen Alters des Studiengangs liegen keine weiteren Statistiken vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als hinreichend an, weil die Hochschule auf die Bedürfnisse der Studierenden individuell eingeht. Für Studierende in besonderen Lebenslagen ist ein angemessener Nachteilsausgleich in den Ordnungsmitteln verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die HWR Berlin hat im März 2013 mit der RENAC einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, der zum 31. Oktober 2022 endet. Die HWR Berlin und die RENAC verpflichten sich im Rahmen dieses Vertrages zu folgenden Leistungen:

- Durchführung von Forschungsaktivitäten im Bereich Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit im Hinblick auf akademische Weiterbildung
- Durchführung von regelmäßigen Workshops mit Vertretern von BPS und RENAC zur Identifikation von Themen und Formaten für gemeinsame Weiterbildungsangebote und deren Entwicklung

- Prüfung der Implementierung solcher Angebote im Rahmen der Prozesse der Programmgestaltung und Implementierung der BPS
- Gegenseitiger Verweis auf den Kooperationspartner auf der Website bzw. in einschlägigen Werbemedien

Auf Basis dieses Vertrags wurde im September 2020 ein weiterer Kooperationsvertrag zwischen der HWR Berlin und RENAC geschlossen, der am 31. Oktober 2022 endet. Darin wurde einen Lehrplan konzipiert und Termine für die Weiterentwicklung des Kooperationsprojektes festgesetzt. Die Nutzungsrechte der HWR wurden dort auf die Dauer des Vertrags festgelegt. Dem Vertrag zufolge liegen die folgenden Aufgaben in der Verantwortung der HWR Berlin/BPS:

- Inhalt und Organisation des Curriculums,
- Zulassung,
- Anerkennung und Anrechnung,
- Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
- Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
- Verfahren der Qualitätssicherung und
- Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals.

Die HWR Berlin hat im September 2021 mit der RENAC einen weiteren Kooperationsvertrag geschlossen, der die Nutzungs- und Zugangsrechte der HWR neu definiert. Diese betreffen Inhalte und Materialien des Zertifikates „Green Energy Finance Specialist“, dessen Inhalte die RENAC entwickelt hat. Die Nutzungsrechte erstrecken sich über die gesamte Laufzeit des Vertrages. Die Zugriffsrechte auf die Materialien erlöschen fünf Jahre nach Abschluss der Kohorte 2021/22.

Laut Angaben der Hochschule wird das von der RENAC produziertes Unterrichtsmaterial durch die BPS auf Eignung für die Spezialisierung und Zielgruppe geprüft und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden der genannten Spezialisierung zusätzlich ein Zertifikat der RENAC mit dem Titel „Green Energy Finance Specialist“ erwerben. Bei der Gewinnung von Studierenden wird das Netzwerk der RENAC genutzt. So können die Expertise und Ressourcen der RENAC in dieser Spezialisierung für die Studierenden nutzbar gemacht werden, während die vollständige akademische Verantwortung für alle Module und Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung bei der BPS bzw. der HWR Berlin liegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit RENAC als sinnvoll und gewinnbringend. Es wurde deutlich, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Die Hochschule ist verantwortlich für alle

Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Studien- und Prüfungsangelegenheiten obliegen entsprechend den jeweiligen Ordnungen den Mitgliedern, Gremien bzw. Organen der Hochschule. Die Lehre und auch die Bereitstellung der Lehrmaterialien erfolgt im Bereich „Green Energy and Climate Finance“ partiell durch die RENAC.

Die starke Ausprägung der RENAC in einigen Modulen ist grundsätzlich für den Praxisbezug positiv zu bewerten. Mit Blick auf die momentane zeitliche Begrenzung des Kooperationsvertrags könnte jedoch eben dieser Punkt kritisch werden, obwohl davon auszugehen ist, dass der Vertrag für jede Kohorte aktualisiert wird. Die Hochschule hat die Bedeutung der Sicherung von Nutzungsrechten an den Lehrmaterialien, die seitens des Kooperationspartners RENAC unter bestimmten Bedingungen bereitgestellt werden, erkannt, und diesbezüglich mit dem Kooperationspartner eine detaillierte vertragliche Vereinbarung getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Pandemiesituation im virtuellen Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Berlin

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Christopher Kühn, FH Kiel
- Prof. Dr. Ulf Moslener, Frankfurt School of Finance and Management

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Karl-Peter Abt, IHK HGF a.D., Bielefeld

c) Vertreter der Studierenden

- Robert Raback, „Informationswissenschaften“ (M.Sc.), FH Potsdam

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021	21	9									
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019											
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
Insgesamt											

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- ³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Es liegen noch keine Daten zur „Notenverteilung“ vor, weil es noch keinen abgeschlossenen Jahrgang im Studiengang MBM gibt.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Es liegen noch keine Daten zur „Durchschnittliche Studiendauer“ vor, weil es noch keinen abgeschlossenen Jahrgang im Studiengang MBM gibt.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	03.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende der Fakultät.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung wurde online durchgeführt.



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis

berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander

folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die

nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)